

Rüdiger Voigt [Hrsg.]

Freund-Feind-Denken

Carl Schmitts Kategorie des Politischen

STAATSVERSTÄNDNISSE

2. Auflage



Nomos

Wissenschaftlicher Beirat:

Klaus von Beyme, Heidelberg

Horst Bredekamp, Berlin

Norbert Campagna, Luxemburg

Herfried Münkler, Berlin

Henning Ottmann, München

Walter Pauly, Jena

Wolfram Pyta, Stuttgart

Volker Reinhardt, Fribourg

Tine Stein, Göttingen

Kazuhiro Takii, Kyoto

Pedro Hermilio Villas Bôas Castelo Branco, Rio de Janeiro

Loïc Wacquant, Berkeley

Barbara Zehnpfennig, Passau

Staatsverständnisse | Understanding the State

herausgegeben von

Rüdiger Voigt

Band 144

Rüdiger Voigt [Hrsg.]

Freund-Feind-Denken

Carl Schmitts Kategorie des Politischen

2. Auflage



Nomos

© Titelbild: Maurizio Gambarini – picture alliance / dpa

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6725-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-0847-0 (ePDF)

Unter gleichem Titel ist eine erste Auflage im Franz Steiner Verlag als Band 15 in der Reihe „Staatsdiskurse“ (Stuttgart 2011) erschienen.



Onlineversion
Nomos eLibrary

2. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Editorial

Das Staatsverständnis hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder grundlegend gewandelt. Wir sind Zeugen einer Entwicklung, an deren Ende die Auflösung der uns bekannten Form des territorial definierten Nationalstaates zu stehen scheint. Denn die Globalisierung führt nicht nur zu ökonomischen und technischen Veränderungen, sondern sie hat vor allem auch Auswirkungen auf die Staatlichkeit. Ob die „Entgrenzung der Staatenwelt“ jemals zu einem Weltstaat führen wird, ist allerdings zweifelhaft. Umso interessanter sind die Theorien früherer und heutiger Staatsdenker, deren Modelle und Theorien, aber auch Utopien, uns Einblick in den Prozess der Entstehung und des Wandels von Staatsverständnissen geben.

Auf die Staatsideen von Platon und Aristoteles, auf denen alle Überlegungen über den Staat basieren, wird unter dem Leitthema „Wiederaneignung der Klassiker“ immer wieder zurück zu kommen sein. Der Schwerpunkt der in der Reihe *Staatsverständnisse* veröffentlichten Arbeiten liegt allerdings auf den neuzeitlichen Ideen vom Staat. Dieses Spektrum reicht von dem Altmeister *Niccolò Machiavelli*, der wie kein Anderer den engen Zusammenhang zwischen Staatstheorie und Staatspraxis verkörpert, über *Thomas Hobbes*, den Vater des Leviathan, bis hin zu *Karl Marx*, den sicher einflussreichsten Staatsdenker der Neuzeit, und schließlich zu den zeitgenössischen Staatstheoretikern.

Nicht nur die Verfälschung der Marxschen Ideen zu einer marxistischen Ideologie, die einen repressiven Staatsapparat rechtfertigen sollte, macht deutlich, dass Theorie und Praxis des Staates nicht auf Dauer voneinander zu trennen sind. Auch die Verstrickung Carl Schmitts in die nationalsozialistischen Machenschaften, die heute sein Bild als führender Staatsdenker seiner Epoche trüben, weisen in diese Richtung. Auf eine Analyse moderner Staatspraxis kann daher in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

Was ergibt sich daraus für ein zeitgemäßes Verständnis des Staates im Sinne einer modernen Staatswissenschaft? Die Reihe *Staatsverständnisse* richtet sich mit dieser Fragestellung nicht nur an (politische) Philosophen und Philosophinnen, sondern auch an Geistes- und Sozialwissenschaftler bzw. -wissenschaftlerinnen. In den Beiträgen wird daher zum einen der Anschluss an den allgemeinen Diskurs hergestellt, zum anderen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse in klarer und aussagekräftiger Sprache – mit dem Mut zur Pointierung – vorgetragen. Auf diese Weise wird der Leser/die Leserin direkt mit dem Problem konfrontiert, den Staat zu verstehen.

Prof. Dr. Rüdiger Voigt

Editorial – Understanding the State

Throughout the course of history, our understanding of the state has fundamentally changed time and again. It appears as though we are witnessing a development which will culminate in the dissolution of the territorially defined nation state as we know it, for globalisation is not only leading to changes in the economy and technology, but also, and above all, affects statehood. It is doubtful, however, whether the erosion of borders worldwide will lead to a global state, but what is perhaps of greater interest are the ideas of state theorists, whose models, theories and utopias offer us an insight into how different understandings of the state have emerged and changed, processes which neither began with globalisation, nor will end with it.

When researchers concentrate on reappropriating traditional ideas about the state, it is inevitable that they will continuously return to those of Plato and Aristotle, upon which all reflections on the state are based. However, the works published in this series focus on more contemporary ideas about the state, whose spectrum ranges from those of the doyen *Niccolò Machiavelli*, who embodies the close connection between the theory and practice of the state more than any other thinker, to those of *Thomas Hobbes*, the creator of *Leviathan*, those of *Karl Marx*, who is without doubt the most influential modern state theorist, those of the Weimar state theorists *Carl Schmitt*, *Hans Kelsen* and *Hermann Heller*, and finally to those of contemporary theorists.

Not only does the corruption of Marx's ideas into a Marxist ideology intended to justify a repressive state underline the fact that state theory and practice cannot be permanently regarded as two separate entities, but so does Carl Schmitt's involvement in the manipulation conducted by the National Socialists, which today tarnishes his image as the leading state theorist of his era. Therefore, we cannot forego analysing modern state practice.

How does all this enable modern political science to develop a contemporary understanding of the state? This series of publications does not only address this question to (political) philosophers, but also, and above all, students of humanities and social sciences. The works it contains therefore acquaint the reader with the general debate, on the one hand, and present their research findings clearly and informatively, not to mention incisively and bluntly, on the other. In this way, the reader is ushered directly into the problem of understanding the state.

Prof. Dr. Rüdiger Voigt

Vorwort

„Das ein politischer Denker in die Feindschaft der kämpfenden Fronten hineingezogen wird, ist mit dem Begriff des Politischen von selbst gegeben“ (Clausewitz als politischer Denker, 1967).

Carl Schmitt hat in seiner Schrift *Der Begriff des Politischen* von 1932 die entscheidende Bedeutung des Freund-Feind-Gegensatzes für das Politische hervorgehoben. Aus heutiger Sicht ergeben sich daraus zwei Kontroversen, denen in den Beiträgen zu diesem Band nachgegangen wird. Zum einen ist es Schmitts Feindbegriff, der gerade bei deutschen Wissenschaftlern auf Ablehnung stößt. Ist Feindschaft vielleicht doch – z.B. durch den festen Willen zur Freundschaft – zu überwinden? Zum anderen geht es um den unauflöshlichen Zusammenhang, den Carl Schmitt zwischen dem Freund-Feind-Gegensatz und dem Politischen herstellt. Ist das heute noch zeitgemäß, oder muss einerseits das Politische ganz anders definiert und andererseits das Problem der Feindschaft jenseits des Politischen behandelt werden?

Zwei Entwicklungen zwingen dazu, die Freund-Feind-Problematik noch einmal neu zu durchdenken. Das ist zum einen die unversöhnliche Feindschaft zwischen den Dschihadisten und den westlichen Regierungen, die im weltweiten *War on Terrorism* ihren Ausdruck findet. Bin Laden wurde zum Staatsfeind Nr. 1 erklärt, der per Steckbrief und Belohnung *dead or alive* rund um die Welt gejagt wurde. Mit Hilfe von Drohnen werden Al-Qaida-Aktivisten auch an weit entfernten Orten liquidiert. Die US-Regierung wertet die Kriegsgegner im Afghanistankrieg zu *unlawful combatants* ab, die man außerhalb des Zugriffs amerikanischer Gerichte als rechtlose Gefangene in einem Lager halten und ggf. foltern kann. Zum anderen ist es der sich aufschaukelnde Hass christlicher Fundamentalisten auf den politischen Gegner, der am 8. Januar 2011 in dem Attentat auf die demokratische Kongressabgeordnete Gabrielle Giffords gipfelte. Ein Jahr zuvor hatte Sarah Palin, die geistige Führerin der Tea-Party-Bewegung und damalige Vizepräsidenten-Kandidatin bei der Präsidentschaftswahl 2008, im Internet eine Landkarte der USA veröffentlicht, auf der die Wahlkreise von 20 Abgeordneten der demokratischen Partei, die für die Gesundheitsreform gestimmt hatten, mit Fadenkreuzen markiert waren. Der ehemalige US-Präsident Barack Obama ist für manche Amerikaner immer noch Hassobjekt Nummer 1. Sein Amtsnachfolger Donald Trump schürt den Hass zwischen verfeindeten Gruppen innerhalb Amerikas, aber auch gegenüber Konkurrenten im Ausland.

Die gezielte Tötung Osama Bin Ladens in seinem Domizil in Pakistan durch amerikanische Spezialeinheiten am 2. Mai 2011, die Liquidierung des iranischen Generals Quasem Soleimani am 3. Januar 2020 in Bagdad durch eine US-Drohne einer-

seits sowie die islamistischen Terrorangriffe auf die französische Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* am 7. Januar 2015 sowie die Enthauptung des französischen Lehrers Samuel Paty am 16. Oktober 2020 andererseits zeigen, welche tödlichen Folgen die Verfeindung haben kann. Offenbar ist das Thema dieses Bandes nach wie vor hoch aktuell. Eine erste Auflage erschien im Jahre 2011 im Franz Steiner Verlag, Stuttgart. Fast zehn Jahre später eine zweite aktualisierte Auflage, die zudem erheblich erweitert worden ist, zu veröffentlichen, scheint daher durchaus angebracht.

Diese Problematik von Hass auf Feinde mit der Option, sie ggf. auch zu töten, bildet den Ausgangspunkt für den vorliegenden Sammelband. In fünf Teilen werden das Politische, die Freund-Feind-Kategorie in der in- und ausländischen Diskussion, das Feindbild des Terrorismus und seine Bedeutung für den modernen Krieg – durchaus kontrovers – diskutiert. Autoren sind: Politikwissenschaftler, Soziologen, Philosophen, Historiker und Rechtswissenschaftler bzw. Rechtswissenschaftlerinnen. Ihnen gilt der Dank des Herausgebers.

Netphen, im Oktober 2020

Rüdiger Voigt

Inhaltsverzeichnis

Rüdiger Voigt

Freund-Feind-Denken in der Welt des 21. Jahrhunderts 11

1. Teil: Freund-Feind-Theorie

Pier Paolo Portinaro

Zur Freund-Feind-Theorie.

Genealogie und historische Diagnostik 41

2. Teil: Carl Schmitts Kategorie des Politischen

Manfred Gangl

In den Fängen des Liberalismus.

Carl Schmitt und sein Begriff des Politischen

65

Wolfgang Bergem

Demokratietheorie bei Carl Schmitt

97

3. Teil: Carl Schmitts Freund-Feind-Konzept

Peter Nitschke

Oswald Spengler und Carl Schmitt.

Zur Morphologie des Kampfes

121

Samuel Salzborn

Der Begriff des Politischen in der Demokratie.

Ein Versuch zur Demokratisierung des Freund-Feind-Konzepts

141

4. Teil: Freund-Feind-Denken und innere Einheit

Ulrich Thiele

„Der Feind ist unsere eigene Frage als Gestalt“.

Zur Problematik negativistischer Identitätskonstruktionen

163

<i>Benno Zabel</i> Politische Gewalt. Zur Dekonstruktion eines umkämpften Begriffs	187
<i>Udo Tietz</i> Die Identität der politischen Gemeinschaft unter den Bedingungen der Feinderklärung	209
5. Teil: Freund-Feind-Denken im internationalen Diskurs	
<i>Peter Schröder</i> Die Hegung des Krieges und der Feind hors la loi – Piraten, Partisanen und Terroristen	229
<i>Harald Bergbauer</i> „The West and the Rest“ – Neuauflage oder Metamorphose des Freund-Feind-Denkens im Werk von Samuel P. Huntington und Roger Scruton?	251
<i>Pedro H. Villas Bôas Castelo Branco, Carina Barbosa Gouvêa</i> Militarisierung der Politik und Feindschaft in der Regierung Bolsonaro	273
Autoren/Autorinnen	291

Freund-Feind-Denken in der Welt des 21. Jahrhunderts

„Die spezifisch politische Unterscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen, ist die Unterscheidung von *Freund* und *Feind*“.¹

Alle politischen Begriffe, Vorstellungen und Worte haben – nach Carl Schmitt – eine „konkrete Gegensätzlichkeit“ im Auge und sind an eine konkrete Situation gebunden, deren letzte Konsequenz eine „Freund-Feind-Gruppierung“ ist.² Das gelte sowohl für den äußeren wie für den inneren Feind. Dieser These wird von verschiedenen Seiten, vor allem von den Vertretern des Kosmopolitismus,³ z.T. heftig widersprochen. Allenfalls gehe es um Konkurrenten, Gegner oder Widersacher, aber niemals um Feinde. Kann man also das Politische auch ohne einen Feind im Schmittschen Sinne verstehen? Ist ohne ihn die Welt nicht sogar viel harmonischer, viel friedlicher und schöner? Offensichtlich hängt die Beantwortung dieser Frage nicht zuletzt von der Einstellung zum Menschen ab.

Thomas Hobbes geht – wie viele andere Philosophen – davon aus, dass der Mensch dem Menschen ein „Wolf“ sei,⁴ legt also seinen Überlegungen eine negative Anthropologie zugrunde:⁵

„Und wenn daher zwei Menschen das gleiche verlangen, in dessen Genuß sie dennoch nicht kommen können, werden sie Feinde; und auf dem Weg zu ihrem Ziel (das hauptsächlich in ihrer Selbsterhaltung und zuweilen nur in ihrem Vergnügen besteht) bemühen sie sich, einander zu vernichten oder zu unterwerfen“.⁶

Vor allem die Kriege in den vier Jahrhunderten seit dem Erscheinen des *Leviathan* (1651) sprechen für diese Einschätzung. Sie waren von Grausamkeiten an Menschen geprägt, und diese Tendenz ist keinesfalls überwunden. Ganz im Gegenteil: Die „Verfeindung“ in der Folge des 11. Septembers 2001 und der Krieg in Afghanistan zeigen ganz deutlich, wie sehr sich die Kriegsgegner als Feinde ansehen. Anders wäre kaum zu erklären, dass beide Seiten des Konflikts den Tod von unschuldigen Kindern, Frauen, alten und gebrechlichen Menschen zumindest billigend in Kauf neh-

1 Schmitt 1932, S. 26 (Hervorhebungen im Original).

2 Schmitt 1932, S. 31.

3 Benhabib 2016; Nussbaum 2020.

4 Vgl. Vogl/Matala de Mazza 2002, S. 207–217.

5 Vgl. Voigt (Hrsg.) 2009.

6 Hobbes 1992, Kap. XIII.

men, wenn nicht sogar – so etwa die Strategie der Taliban – bewusst dazu einsetzen, den Hass der afghanischen Bevölkerung auf die fremden Okkupatoren zu schüren.

1. *Verlust des Feindes*

„Mit dem Ende des Kalten Krieges ist die klar bipolare Inklusions- und Exklusionssemantik der asymmetrischen Gegenbegriffe (Koselleck 1989) nicht mehr verfügbar, mit dem man jede außen- und innenpolitische ‚Feindlage‘ mühelos codieren konnte“.⁷

Mit dem Untergang des Sowjetimperiums und dem Ende der bipolaren Weltordnung schien der westlichen Welt endgültig der Feind abhandengekommen zu sein. Über fast ein halbes Jahrhundert hatten Sowjetunion und Ostblock ein scharf konturiertes Feindbild abgegeben, das nicht nur den Politikern, sondern auch den in der NATO organisierten Armeen des Westens als Orientierungsmaßstab diente. Alle militärischen Planspiele dieser Zeit gingen wie selbstverständlich von einem Angriff aus dem Osten aus. Zur Überraschung der Beteiligten blieb dieser Angriff jedoch aus. Der „Terrorfrieden“ (Raymond Aron) des Kalten Krieges hatte verhindert, dass inhereuropäische Konflikte in Formen zwischenstaatlicher Gewalt zum Ausbruch kamen.⁸ Staatenkriege und Bürgerkriege fanden auf anderen Kontinenten statt.⁹ Nach der großen Zäsur zeigte sich jedoch schon bald, dass mit dem Zusammenbruch des Sowjetimperiums keinesfalls „Das Ende der Geschichte“ angebrochen war, wie Francis Fukuyama meinte.¹⁰ Vielmehr wurde den Politikern bald klar, dass ohne die Existenz eines glaubwürdigen Feindbildes viele politische und militärische Entscheidungen nur schwer zu legitimieren waren.

1.1 Der unsichtbare Feind

Ein neuer Feind musste her, und er fand sich alsbald in Gestalt des islamistischen Selbstmordattentäters und der ihn „steuernden“ Terrororganisation Al Qaida. Freilich handelt es sich dabei um ein unsichtbares Netzwerk, das aus voneinander unabhängigen Zellen besteht und die ganze Welt umfasst. Dieser unsichtbare Feind musste nun jedoch sichtbar gemacht werden, um ihn bekämpfen zu können. Hier kam der saudische Milliardärssohn und zeitweilige Verbündete der USA Osama Bin Laden ins Spiel.¹¹ Er war den Amerikanern wohl bekannt, war er doch im Kampf gegen die

7 *Knobloch* 2002, S. 233–247 [236].

8 *Liebsch* o.J.; der Nordirland-Konflikt (1969–1998) ist die Ausnahme, die die Regel bestätigt.

9 Vgl. *Voigt* 2008.

10 *Fukuyama* 1992.

11 Osama Bin Laden ist vermutlich 1957 als einer von 54 Nachkommen der Großfamilie des Scheichs Mohammed bin Laden in Saudi-Arabien geboren.

sowjetische Okkupation Afghanistans (1979–1989) ihr Verbündeter gewesen, den sie mit Waffenlieferungen und Geldzahlungen großzügig unterstützt hatten. Binnen kürzester Zeit wurde er nun vom gleichgesinnten Freund zum fundamentalistischen Feind „umgeschminkt“. ¹² In der Konfrontation zwischen Bush und Bin Laden kann man durchaus „zwei politische Theologien“ sehen, die einander gegenüberstanden, ¹³ islamischer Fundamentalismus auf der einen, neokonservativer Fundamentalismus auf der anderen Seite. ¹⁴ Als oberster Führer der Qaida wurde Bin Laden zur meistgesuchten Person und zum Staatsfeind (*public enemy*) Nr. 1 in Amerika, der überall auf der Welt zur Fahndung ausgeschrieben war. Tatsächlich scheint sein Erscheinungsbild wie geschaffen zu sein für einen Steckbrief (*Wanted! Dead or alive!*). Mit Bin Laden, der in den Augen der Amerikaner das schlechthin Böse verkörperte, hatte der Feind ein Gesicht erhalten.

„Der Feind, ein dünner Mann mit langem Bart, Turban auf dem Kopf und einer Kalaschnikov in der Hand. Er hat eine konkrete Physiognomie, die einer Karikatur gleicht [...]“ ¹⁵

Im Winter 2001 hatten die Amerikaner versucht, in der Bergfestung Tora Bora im Grenzgebiet zu Pakistan, die die afghanische Guerilla zum Schutz gegen die Rote Armee angelegt hatte, mit bunkerbrechenden Waffen (*Bunker Buster*) den obersten Terroristen – zusammen mit ca. 2000 arabischen Kämpfern – in dem verborgenen Tunnelsystem zu vernichten. Das war zwar damals gescheitert, am 2. Mai 2011 gelang es dann jedoch den Spezialeinheiten der Navy Seals, den offenbar unbewaffneten Bin Laden in Gegenwart seiner Ehefrau im Schlafzimmer seines Hauses in Abbottabad zu erschießen. Die Aktion fand auf pakistanischem Boden ohne offizielle Genehmigung Pakistans statt, per Videoschaltung von US-Präsident Barack Obama und seinen Beratern in Washington live beobachtet. Als Begründung für diese Aktion wurde angeführt, man habe diesen gefährlichen Feind eliminieren müssen, um Schaden abzuwenden. Eine Anklage der USA vor dem Internationalen Strafgerichtshof wäre nicht zuletzt daran gescheitert, dass die Vereinigten Staaten diesem Gerichtshof niemals beigetreten sind. Ein Gerichtsverfahren wäre allerdings schon deshalb unerwünscht gewesen, weil Bin Laden dann Interna hätte ausplaudern können, die die USA in einem schlechten Licht gezeigt hätten. Als Antwort auf die Terroranschläge des 11. September 2001 hatte der damalige US-Präsident George W. Bush den weltweiten „War on Terrorism“ ausgerufen. „Die ‚verwundete‘ Weltmacht inszenierte sich als stark und geeint im Kampf ‚gegen das Böse‘, den Feind“ ¹⁶ Einen Tag nach dem Anschlag wurde – erstmalig – der Bündnisfall gemäß Art. 5 der

¹² Knobloch 2002, S. 236.

¹³ Derrida 2004.

¹⁴ Benoist 2007, S. 36.

¹⁵ Heiden 2002, S. 183–205 [183].

¹⁶ Heiden 2002, S. 184.

NATO-Charta ausgerufen, die USA zogen es jedoch vor, mit handverlesenen Verbündeten statt mit den NATO-Partnern gegen Afghanistan und später gegen den Irak vorzugehen.

Seit 2003 ist der sog. Islamische Staat (IS) als Terrororganisation weitgehend an die Stelle von Al Qaida getreten. Bis Dezember 2017 kontrollierte der IS, eine salafistische Miliz, Teile des Iraks und Syriens. Von den USA und ihren Verbündeten waren daher ungeheure politische und militärische Anstrengungen unternommen worden, um den IS zu besiegen, zuletzt mit Erfolg. Mit massiver Unterstützung der Türkei und unter großem Einsatz der Kurden gelang es schließlich, den IS aus dem Irak und aus Syrien zu vertreiben. Der IS verlagerte seine Aktivitäten daraufhin auf andere Kriegsschauplätze, z.B. auf Libyen. Seit der Eliminierung des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi tobt dort seit 2011 ein Bürgerkrieg zwischen der offiziell anerkannten Regierung unter Fayiz as-Sarradsch in Tripolis und den Aufständischen unter Chalifa Haftar. Die europäischen Mächte sowie die USA unterstützen zum größten Teil die offizielle Regierung, während General Haftar von Ägypten, Russland u.a. unterstützt wird. Einzelne Städte sind unter Kontrolle des IS.

1.2 Guantánamo: Der rechtlose Feind

Am 27. August 1928 wurde in Paris der Briand-Kellogg-Pakt zur Ächtung des Krieges zunächst von elf Nationen unterzeichnet. Initiator dieses Paktes war der französische Außenminister Aristide Briand, während der US-Außenminister Frank B. Kellogg zunächst einen Gegenvorschlag vorlegte, bevor die USA zustimmten. Der Pakt war ein Abkommen, um den Krieg für ungesetzlich zu erklären (*an agreement to outlaw war*), er trug allerdings wenig dazu bei, den wachsenden Militarismus der 1930er Jahre zu stoppen oder den Zweiten Weltkrieg zu verhindern.

In Reaktion auf die Terroranschläge vom 1. September 2001 begann der Afghanistan-Krieg, in dem die USA und ihre Verbündeten gegen die Taliban kämpften, die sie als „Ungesetzliche Kombattanten“ (*unlawful combatants*) einstufte. Unter einem ungesetzlichen Kombattanten versteht man eine Person, die an einem kriegerischen Konflikt beteiligt ist und dabei gegen das Kriegsrecht verstößt. Ihnen wird der Status eines Kriegsgefangenen verwehrt. Gemäß einem Urteil des United States Supreme Court aus dem Jahre 1942 unterliegen ungesetzliche Kombattanten nicht nur der Ergreifung und Internierung, sondern zusätzlich der Anklage und Bestrafung durch Militärtribunale für Taten, die ihre Kriegführung unrechtmäßig gemacht haben.

Am 14. Februar 2007 erließ US-Präsident George W. Bush zu dem Zweck der Aburteilung dieses Personenkreises die *Executive Order Trial of Alien Unlawful Enemy Combatants by Military Commissions*. Die USA internierten ihre Gefangenen

aus dem Krieg in Afghanistan als Feinde der Vereinigten Staaten in dem Lager Guantánamo (*Camp Delta*) auf Kuba. Dies ist ein Stützpunkt der US-Navy, der von den USA im Jahre 1903 von Kuba gepachtet worden ist.¹⁷ Seither ist – auch in den USA – ein erbitterter Streit um Verfahren, Verhörmethoden und Ergebnisse entbrannt. Dazu gehört auch der substantiierte Foltervorwurf gegenüber dem US-Militär, das eingestandenermaßen zumindest die Methode „water boarding“ angewandt hat, wobei der Delinquent beinahe ertränkt wird und nicht sicher sein kann zu überleben. Auf diese Weise werden wohlfeile „Geständnisse“ erpresst. Gegen die verbliebenen Häftlinge in *Camp Delta* wurde zwischenzeitlich vor Militärtribunalen verhandelt.

Bushs Nachfolger Obama hatte zwar im Wahlkampf versprochen, *Camp Delta* aufzulösen und gegen die Häftlinge vor zivilen Gerichten in den USA verhandeln zu lassen. Erwiesenermaßen Unschuldige sollten frei gelassen werden. Dieses Versprechen ließ sich jedoch nicht einhalten, zumal die meisten Einzelstaaten der USA wie auch das Ausland die Aufnahme entlassener Guantánamo-Häftlinge aus Sicherheitsgründen ablehnten.¹⁸ Strittig ist allerdings nach wie vor die Frage, ob auch Geständnisse als Beweismittel in den Prozessen verwendet werden dürfen, die unter Folter erpresst worden sind. Die Ankläger in dem Militärprozess gegen den „Kindersoldaten“ Omar Khadr,¹⁹ der zur Zeit seiner Festnahme erst 15 Jahre alt war, räumen ein, dass der Gefangene mehrfach geschlagen wurde und Schlafentzug angeordnet worden sei. Doch diese gezielt herbeigeführten „Stresssituationen“ hätten mit Folter oder folterähnlichen Verhörmethoden nichts zu tun.²⁰ Tatsächlich hat der zuständige Militärrichter Patrick Parrish entschieden, eine Reihe von Schuldgeständnissen Khadr zuzulassen, die er bei Verhören abgegeben habe, in denen er „gut behandelt worden“ sei und die er „eindeutig freiwillig“ gemacht habe.²¹

1.3 Kinder als Feinde?

Die Frage, ob überhaupt gegen „Kindersoldaten“ vorgegangen werden soll und darf, ist ebenfalls strittig. Noch heute wird die Zahl der weltweit als Soldaten eingesetzten Kinder unter 15 Jahren auf etwa 250.000 bis 300.000 in 16 Ländern geschätzt.²²

17 Der ursprünglich auf 99 Jahre abgeschlossene Pachtvertrag wurde 1934 unbefristet verlängert. Seit der Revolution von 1959 fordert Kuba die Rückgabe der Bucht.

18 Auch die Verbündeten, u.a. Deutschland, taten sich schwer mit der Aufnahme von solchen Terrorverdächtigen.

19 Zuvor hatte der US-Supreme Court den Antrag Khadr abgelehnt, seinen Prozess vor einem Militärtribunal auszusetzen.

20 <http://www.tagesschau.de/ausland/guantanamo394.html>, Zugriff am 12.8.2010.

21 <http://www.n-tv.de/politik/Kindersoldat-vor-gericht-article253111.html>, Zugriff am 12.8.20; und dies, obgleich Khadr seine Geständnisse inzwischen widerrufen hat.

22 UN-Generalsekretär und Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF); *Voss* 2011.

Darunter sind fünf bis 20 Prozent Mädchen. Kinder werden angeworben, weil sie gehorsamer und leichter zu manipulieren sind als Erwachsene. Sie sind sich ohnehin der Gefahren weniger bewusst, darüber hinaus werden sie aber auch unter Drogen gesetzt, um ihre Angst und die Hemmung zu töten zu überwinden. Der Alltag der Kindersoldaten ist durch Drogenmissbrauch und Gewalt geprägt. Die zum Kriegsdienst gepressten Kinder in Sierra Leone und auf anderen afrikanischen Kriegsschauplätzen wurden als Opfer angesehen, ihnen wurde daher – trotz z.T. massiver Verbrechen – nicht der Prozess gemacht. Bei der Neufassung von Artikel 68 Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen von 1977, der sich mit dem Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beschäftigt, wurde die Regelung, Kinder unter 18 Jahren generell von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für von ihnen während des Konflikts begangene Verbrechen auszunehmen, aufgenommen.²³ Dieses Zusatzprotokoll wurde am 25. Mai 2000 beschlossen und trat am 12. Februar 2002 in Kraft.²⁴ Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zu verhindern. Die Zwangsrekrutierung von Unter-18-Jährigen ist verboten.

Bei der Suche nach geeigneten Präzedenzfällen für das Verfahren gegen Khadr stießen die US-Juristen lediglich auf zwei Fälle, bei denen – in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Zweiten Weltkrieg – sowohl in Frankreich wie in Deutschland gegen minderjährige Angehörige der Deutschen Wehrmacht gerichtlich vorgegangen worden war. Diese Verfahren lassen sich aber wohl eher aus der allgemeinen Hysterie, den überbordenden Hassgefühlen und dem ungehemmten Rachedurst der Zeit nach dem Kriegsende erklären. Ob sie dem damals geltenden Völkerrecht entsprachen, ist zudem keineswegs erwiesen. Sie eignen sich also kaum dazu, als Beispiel und Anknüpfungspunkt oder gar als Nachweis für die Rechtsstaatlichkeit heutiger Verfahren zu dienen.

2. Bedeutung des Freund-Feind-Gegensatzes

„Keine Politik ohne Kampf – diese Überzeugung steht gerade demokratischen Rechtsstaaten auf die Stirn geschrieben. Ihre Institutionen sehen öffentlichen Streit ausdrücklich vor, bereiten ihm den Boden und stellen ihn auf Dauer“.²⁵

Sind „Kampf“ und „Streit“ gleichbedeutend mit Feindschaft, oder hat die Demokratie die Feindschaft durch den „edlen Wettstreit“ der Ideen, Konzepte und Meinungen ersetzt? Das zu glauben, wäre sicher ein fataler Irrtum. Nicht zufällig steht der Be-

23 Suárez 2009, S. 101f.

24 Art. 77 („Schutz von Kindern“) des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

25 Lefort 1990, S. 281ff.

griff „Parteifreund“ als Synonym für den (möglicherweise) perfidesten Feind, den man als Politiker haben kann. Die menschliche Koexistenz lässt sich nicht ohne Feindschaft denken, denn sie ist im Menschen angelegt. Zum Beleg braucht man nur einen typischen Nachbarschaftsstreit zu beobachten, der sich fast zwangsläufig aus dem Streit um eine Lappalie zu einer dauerhaften Feindschaft entwickelt. Auch als „Dimension menschlicher Sozialität“ ist die Feindschaft nicht abschaffbar,²⁶ es sei denn, man wollte – wie Hobbes empfiehlt²⁷ – eine Zwangsherrschaft errichten, um den Menschen vor den Menschen zu schützen. Selbst der SED war es mit ihrer die gesamte Gesellschaft umfassenden Meinungsdictatur jedoch nicht gelungen, den Menschen der DDR auf Dauer einzubläuen (sie zwangsweise umzuerziehen), dass die Bürger der angrenzenden Ostblockländer sozialistische „Freunde“ und „Brüder“ und eben keine Feinde wären.

Trotz dieser anscheinend unabänderlichen Grundstruktur menschlicher Gemeinschaft verfügen wir immer noch nicht über eine aktuelle politikwissenschaftliche Theorie der Feindschaft.²⁸ Klassische Theorien der Feindschaft reichen hingegen von Thomas Hobbes bis zu Carl Schmitt. Julien Freund hat in seinem Dialog mit Carl Schmitt dessen Freund-Feind-Dichotomie ergänzt durch die Gegensatzpaare „Befehl/Gehorsam“ und „öffentlich/privat“.²⁹ Will man sich nicht auf die Psychologie verlassen, wird man also geradezu zwangsläufig auf die Klassiker zurückgreifen müssen,³⁰ um die heutige Bedeutung von Feindschaft für Staat und Politik verstehen zu können.

2.1 Die antagonistische Dimension

Thomas Hobbes „verdanken“ wir das Bild vom Menschen als Wolf: „Homo hominem lupus!“³¹ Carl Schmitt hat in seiner Schrift *Der Begriff des Politischen* von 1932 die entscheidende Bedeutung des Freund-Feind-Gegensatzes für das Politische hervorgehoben und dabei den – Schmitt zufolge – engen Zusammenhang zwischen Fremden und Feinden klargestellt:

„Der politische Feind braucht nicht moralisch böse, er braucht nicht ästhetisch häßlich zu sein [...]. Er ist eben der andere, der Fremde, und es genügt zu seinem Wesen, daß er in einem besonders intensiven Sinne existenziell etwas anderes und Fremdes ist, so daß im extremen Fall Konflikte mit ihm möglich sind, die weder durch eine im voraus getroffene

26 *Geulen/Heiden/Liebsch* 2002a, S. 7–15 [7, 10].

27 *Hobbes* 1992.

28 Vgl. *Hofmann* 1986, S. 212–241.

29 *Freund* 2003.

30 Vgl. *Portinaro* in diesem Band.

31 „Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf!“, vgl. hierzu *Vogl/Mazza* 2002, S. 207–217.

generelle Normierung, noch durch den Spruch eines ‚unbeteiligten‘ und daher ‚unparteiischen‘ Dritten entschieden werden können“.

Gerade diese Kategorie des Feindbegriffs ist auf den erbitterten Widerstand vieler Kommentatoren gestoßen. Dabei wird häufig mit der Gefährlichkeit des Feindbegriffs argumentiert, den man – nicht zu Unrecht – mit dem ebenfalls diskreditierten Kriegsbegriff assoziiert. Während Carl Schmitt eine Relativierung der Feindschaft in der Hegung und Begrenzung des Krieges sah, wie sie einst Emer de Vattel formuliert hatte,³² stießen sich viele Autoren am Feindbegriff selbst. Sie sahen den Ausweg darin, den Feindbegriff durch den moralisch weniger anstößigen Gegnerbegriff zu ersetzen. Dahinter steckt die idealistische Vorstellung, dass, wer allen Menschen und Völkern Frieden, Freundschaft und Fairness anbietet, vor der Existenz (und den Angriffen) von Feinden geschützt ist. Carl Schmitt hat diesen Gedanken stets als „naiv“ und überdies gefährlich von sich gewiesen, da man damit den Feind zum Angriff geradezu „einlade“.³³

2.2 Mit Schmitt gegen Schmitt

Im Zusammenhang mit Schmitts Feindbegriff wird diesem vorgeworfen, er sei nicht nur gegen den Liberalismus, sondern auch gegen die parlamentarische Demokratie. Interessant sind unter diesem Gesichtspunkt die (uneingestandenen) Bezugnahmen linker Gegner von Liberalismus und Parlamentarismus auf Schmitt. Wieweit kann man also „mit Schmitt“ gehen? „Doch seinen prägnant-lapidaren Urteilen kommt das Verdienst zu, uns zu ermuntern, bestimmte Selbstverständlichkeiten, die wir gemeinhin unhinterfragt akzeptieren, neu zu überdenken“.³⁴ In ihrer Schrift *Über das Politische*³⁵ plädiert nun die belgische Politikwissenschaftlerin Chantal Mouffe für die „Anerkennung des ‚Politischen‘ in seiner antagonistischen Dimension“. Zugleich wendet sie Carl Schmitts Kategorie ins Demokratische.³⁶ Für sie bildet

„Schmitts nachdrücklicher Hinweis auf die immer gegebene Möglichkeit der Freund-Feind-Unterscheidung und den konflikthaften Charakter der Politik den notwendigen Ausgangspunkt [...], um Ziele demokratischer Politik anzuvisieren“.

Sie schlägt vor, mit Schmitt gegen Schmitt zu denken.³⁷ Auch in der Auseinandersetzung um Schmitts Kriterium des Politischen kann freilich auf Polarisierung offen-

32 *De Vattel* 1760, S. 259.

33 *Schmitt* 1932, S. 52f.

34 *Kervégan* 2019, S. 89.

35 *Mouffe* 2007.

36 Siehe hierzu auch *Salzborn* in diesem Band.

37 Vgl. *Müller* 2011.

bar nicht verzichtet werden.³⁸ Nach Schmitt selbst haben alle politischen Begriffe, Vorstellungen und Worte einen polemischen Sinn. „[...] sie haben eine konkrete Gegensätzlichkeit im Auge, sie sind an eine konkrete Situation gebunden, deren letzte Konsequenz eine (im Krieg oder Revolution sich äußernde) Freund-Feind-Gruppierung ist [...]“. „In der Theorie des Krieges geht es immer um die Unterscheidung der Feindschaft, die dem Kriege seinen Sinn und seinen Charakter gibt“. ³⁹ Krieg, gerade auch in der Form des Bürgerkrieges, ist die äußerste Realisierung der Feindschaft.⁴⁰ Hier zeigt sich eine theoretische Nähe Schmitts zu Lenin, der – z.B. in *Staat und Revolution*⁴¹ – das Politische ebenfalls von der Frage des Feindes aus denkt.⁴² „Die Kenntnis des Feindes war das Geheimnis von Lenins ungeheuerlicher Schlagkraft“. ⁴³ „Nur der revolutionäre Krieg ist für Lenin wahrer Krieg, weil er aus absoluter Feindschaft entspringt“. ⁴⁴ Schmitts „Schüler“ Otto Kirchheimer geht noch einen Schritt weiter, indem er in dem Leninschen Bolschewismus den „Mythos von der Weltrevolution“ sieht.⁴⁵

2.3 Die Bedeutung von Feindbildern

Die abstrakte Kategorie „Feind“ wird erst durch ein Feindbild lebendig, das einen Konzentrationspunkt für den Hass liefert. Der US-amerikanische Philosoph Sam Keen hat in seinem Buch *Gesichter des Bösen* die „Archetypen des Feindes“ analysiert: Fremder, Barbar, Angreifer, Vergewaltiger, Folterer und Bestie: „Was fremd oder unbekannt ist, ist gefährlich und will uns übel. Das Unbekannte ist nicht vertrauenswürdig“. ⁴⁶ Feindbilder haben unbestreitbar einen erheblichen Anteil an der ‚Konstruktion‘ des Anderen als Feind.⁴⁷

„Visuelle Medien eignen sich besonders gut dazu, Feindbilder zu präsentieren und sie für Propagandazwecke zu verwenden. [...] Dafür eignen sich besondere Formen der Vermittlung, der Präsentation: die ständige Wiederholung des immer Gleichen, ein festes ikonographisches Repertoire, die Reduzierung von Komplexität auf ‚repräsentative Anekdoten‘“. ⁴⁸

38 Ladwig 2003, S. 45–60 [47].

39 Schmitt 1963, S. 91.

40 Vgl. Nippel 2003, S. 61–70.

41 Lenin 2001.

42 Kervégan 2019, S. 228.

43 Schmitt 1963, S. 56.

44 Schmitt 1963, S. 94.

45 Kirchheimer 1976, S. 50.

46 Keen 1993, S. 13.

47 Geulen/Heiden/Liebsch 2002a, S. 11.

48 Heiden 2002, S. 189.

Im Fall des 11. Septembers 2001 zeigte sich dies besonders, als sich über das Moment der Fremdheit in rasanter Geschwindigkeit ein konkretes Feindbild formierte. Plötzlich war jeder arabisch aussehende Mann mit schwarzem Vollbart ein potenzieller Attentäter, der zumindest misstrauisch beobachtet, wenn nicht durchsucht oder gar festgenommen werden musste. Dazu diente auch das unablässige Wiederabspielen der Szenen vom Aufschlag der gekaperten Passiermaschinen auf das World Trade Center und ihrer Explosion in einer „Endlosschleife“ auf allen Fernsehkanälen der Welt.

3. *Das kosmopolitische Denken*

„Kosmopolitismus ist [...] die nächste große Idee, die nach den historisch verschlissenen Ideen des Nationalismus, Kommunismus, Sozialismus, Neoliberalismus kommt, und diese Idee *könnte* das Unwahrscheinliche möglich machen, daß die Menschheit ohne Rückfall in die Barbarei das 21. Jahrhundert überlebt“.⁴⁹

Glaubt man den Protagonisten des Kosmopolitismus, dann scheint mit dem Zusammenbruch des Sowjetimperiums die Unterscheidung zwischen Freund und Feind obsolet geworden zu sein. War der Feind in der bipolaren Welt der Nachkriegsära noch als Agent eines aggressiven Kommunismus (Stichwort: „Weltrevolution“) buchstäblich „greifbar“, so ist er seither – zumindest scheinbar – abhandengekommen.

3.1 Von Freunden umgeben

„Es wäre ein Irrtum zu glauben, ein einzelnes Volk könnte durch eine Freundschaftserklärung an alle Welt oder dadurch, daß es sich freiwillig entwaffnet, die Unterscheidung von Freund und Feind beseitigen. Auf diese Weise wird die Welt nicht entpolitisiert und nicht in einen Zustand reiner Moralität, reiner Redlichkeit oder reiner Wirtschaftlichkeit versetzt“.⁵⁰

Für das wiedervereinigte Deutschland heißt es seither – in völliger Verkennung der tatsächlichen Gegebenheiten –, es sei nunmehr „von Freunden umgeben“. Offenbar ist auch das Verständnis für Freundschaft abhandengekommen. Denn dabei handelt es sich um „Freunde“, die zwar bei jeder Gelegenheit den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker betonen, bei den Deutschen jedoch alles daransetzen, deren nationale Einheit zu verhindern. Das zeigte sich besonders schmerzlich im Vorfeld der Wiedervereinigung, als nicht nur Großbritannien, sondern auch Frankreich und Italien die deutsche Einheit zu hintertreiben versuchten. Ausschließlich den USA

⁴⁹ Beck 2002, S. 16 (Hervorhebung im Original).

⁵⁰ Schmitt 1932, S. 52f.

und ihrem geostrategischen Ziel, die Grenzen ihres Einflussbereichs (NATO) nach Osten auszudehnen, war es zu danken, dass die beiden deutschen Staaten sich zusammenschließen durften. Die Schwäche der UdSSR und die Kompromissbereitschaft Gorbatschows taten ein Übriges. Frankreich versuchte erfolgreich, sich gegen das wirtschaftliche Übergewicht des deutschen „Freundes“ abzusichern, indem es die Abschaffung der D-Mark und die Einführung des Euro zur Bedingung seiner Zustimmung zur Wiedervereinigung machte. Seitdem bemüht sich jede französische Regierung darum, die EU zu einer Transferunion umzugestalten, in der die wirtschaftlich erfolgreichen Mitgliedstaaten die weniger Erfolgreichen finanziell unterstützen. Der Corona-Hilfsfonds in Höhe von 750 Mrd. Euro, der durch Anleihen der EU, die von den Mitgliedstaaten zurückgezahlt werden müssen, finanziert wird, scheint ein erster – voraussichtlich unumkehrbarer – Schritt in diese Richtung zu sein.

Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zeigte es sich schon bald, dass man ohne einen erkennbaren Feind nicht auskommen konnte. Womit sonst sollten teure Rüstungsaufwendungen und engmaschige Überwachungsmaßnahmen den Bürgern und Bürgerinnen gegenüber begründet werden? Gerade von deutschen Sozialwissenschaftlern wird immer wieder darauf hingewiesen, dass mit der Überwindung des Nationalismus auch die Notwendigkeit der Freund-Feind-Unterscheidung entfallen sei. Der Kosmopolitismus hebe vielmehr die „Duale“ von national und international gerade auf.⁵¹ Das Prinzip des Kosmopolitismus sei überdies nicht räumlich festgelegt, sondern lasse sich überall praktizieren. Sein harter normativer Kern bestehe aus drei Prinzipien: Toleranz, demokratische Legitimität und Effektivität.⁵² Nimmt man den scheinbar feststehenden Grundsatz hinzu „Demokratien führen keine Kriege gegeneinander“, dann ist die heile Welt des freundschaftlichen Miteinander vollständig. Die häufig gebrauchten Euphemismen „Internationale Staatengemeinschaft“ oder „Völkergemeinschaft“ machen deutlich, was damit gemeint bzw. verschleiert wird. Charles de Gaulle hatte das auf den Punkt gebracht: Zwischen Völkern gibt es keine Freundschaften, nur Allianzen. Eine echte Gemeinschaft gibt es unter den Staaten selbstverständlich auch heute nicht, die Staaten sind vielmehr erbitterte Konkurrenten auf den Weltmärkten, vor allem bei der Sicherung von Ressourcen, Absatzmärkten und politisch-militärischem Einfluss. Von Zeit zu Zeit gibt es allerdings globale Probleme, zu deren Lösung sich mehrere Staaten zu einem gemeinsamen Handeln verabreden.

51 Beck/Grande 2004, S. 25.

52 Archibugi 2003, S. 1–15 [11].

3.2 Das kosmopolitische Europa

Vertreter des kosmopolitischen Denkens, wie z.B. Ulrich Beck, illustrieren ihre Vorstellungen gern am Beispiel eines „kosmopolitischen Europa“.⁵³ Ihre Beispiele lassen sich freilich fast ausnahmslos auch ganz anders interpretieren. Lässt man sich auf die Figur eines „kosmopolitischen Europas“ ein, dann fragt man sich natürlich, worin dessen Merkmale bestehen. Gefordert wird ein Bruch mit der „Entweder-Oder-Logik“ der Europäisierung. Die Frage, entweder Europa oder die Nationalstaaten, sei falsch gestellt, postuliert wird stattdessen „das Dritte“ als gesellschaftliches Konstrukt, das der Logik der Nebenfolgen gefolgt sei.⁵⁴ Ein interessantes Beispiel für die Kosmopolitismusthese ist das Wirken des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Der EuGH wird als „kosmopolitischer Unternehmer“ apostrophiert, der mit der Macht des Rechts ein „Stück kosmopolitisches Europa“ und zugleich einen „verbindlichen Konstitutionalismus ohne Verfassung“ durchsetze. Der EuGH hat als rechtsprechende Institution in der Tat den normativen Supranationalismus in der EU vorangetrieben.⁵⁵ Aber wie macht er das, woher nimmt er die Zuständigkeit hierfür und wem nützt er damit?

Die noch wichtigere Frage ist also, in wessen Interesse das geschehen ist und weiter geschieht. Richten wir dazu den Blick auf die Europa-Richter. Während der juristisch-normative Ansatz – etwas naiv – in den Richtern des EuGH lediglich die „Hüter der Verträge“ sieht, die allenfalls als „Lückenschließer“ wirkten,⁵⁶ interpretieren politikwissenschaftliche Ansätze dies ganz anders.⁵⁷ So schreibt der neofunktionalistische Ansatz den Richtern die Rolle der „Agenten mitgliedstaatlicher Interessen“ zu.⁵⁸ Das trifft sicher für den Teil der Richter zu, die sich nationalen Interessen besonders verpflichtet fühlen, das sind freilich kaum die deutschen Richter. Aus neorealisticer Sicht sind die Richter hingegen in erster Linie auf Prestige bedachte politische Akteure, die hinter der Maske des Rechts an der Stärkung ihrer Machtbasis arbeiten.⁵⁹ Beide Sichtweisen haben einen wahren Kern, aber die neorealistiche Interpretation zeigt die dominierende Motivation: Die durch das Gericht vorangetriebene Erweiterung der Kompetenzen harmoniert aufs Beste mit den persönlichen Motiven der Richter. Je stärker und mächtiger das Gericht, desto höher das Ansehen und die Gestaltungsmacht seiner Richter. Die negative Folgen besteht jedoch darin, dass die Europäischen Verträge eher (kosmo-) politisch als juristisch ausgelegt werden. Manche Politiker und Politikerinnen verstehen das so, als ob es auf den rechtli-

53 *Beck/Grande* 2004, S. 14ff.

54 *Beck/Grande* 2004, S. 17.

55 *Weiler* 1981, S. 157-306; *Höreth* 2008.

56 Siehe vor allem *Constantinesco* 1977.

57 *Höreth* 2008, S. 18ff.

58 *Alter* 1998, S. 121–147.

59 *Garrett* 1995, S. 171–181.

chen Gehalt der Verträge nicht ankomme und man den Inhalt daher jederzeit an die gewünschten Zielvorstellungen anpassen könne.

3.3 Die kosmopolitische Wunschvorstellung

Kosmopolitismus stehe zudem für die Auflösung der Unterschiede gesellschaftlicher Andersartigkeit, die vor allem vormoderne Gesellschaften geprägt habe.⁶⁰ Weder der Universalismus (universelle Gleichheit), noch gar der Nationalismus (hierarchische Verschiedenheit) gingen angemessen mit dem Phänomen der Andersartigkeit um. Im Kosmopolitismus würden Unterschiede hingegen positiv bewertet, Anerkennung von Andersartigkeit werde damit geradezu zur Maxime im Denken, Zusammenleben und Handeln.⁶¹ Ein kosmopolitisches Europa stehe für Differenz und Integration. Bei dieser Differenz handelt es sich allerdings – folgt man Ulrich Beck – um eine akzeptierte, anerkannte Vielfalt der Sprachen, Lebensstile, Wirtschaftsordnungen, Staats- und Demokratieformen. In diesem Sinne wird die Andersartigkeit auch nicht als Integrationshindernis verstanden, sondern – gerade umgekehrt – als Chance begriffen.⁶²

Spätestens hier offenbart sich der Charakter dieser Vorstellung als Utopie, allerdings nicht, wie die Autoren meinen, als „zumindest partiell wirksame reale Utopie“,⁶³ sondern als bloße Wunschvorstellung, die zudem nicht ungefährlich ist. Dabei kann man nämlich durchaus von einer „antipolitischen Vision“ sprechen, die sich weigert, die für das ‚Politische‘ konstitutive antagonistische Dimension anzuerkennen.⁶⁴ Und das hat unter Umständen schwerwiegende Folgen im Machtpoker auf europäischer ebenso wie auf internationaler Ebene. Wer behauptet, zwischen der deutschen Position und den Positionen anderer EU-Mitgliedstaaten gäbe es keine (z.T. krassen) Interessenunterschiede, setzt sich dem Verdacht aus, entweder naiv oder aber böswillig zu sein. Während z.B. die sog. PIIGS-Staaten (Portugal, Irland, Italien, Griechenland, Spanien) größtes Interesse daran haben, dass ihre finanziellen Probleme im Wege des Transfers von Mitteln aus den stabilen Ländern der Eurozone gelöst werden, wollen die potenziellen Geberländer die Höhe des Transfers für ihr eigenes Land möglichst gering halten, wenn sie sie schon nicht verhindern können.⁶⁵ Der Corona-Hilfsfonds von insgesamt 750 Mrd. Euro, der sowohl Kredite als auch nicht rückzahlbare Zuschüsse enthält, zeigt die Probleme deutlich. Bis zuletzt stritten sich im Juli 2020 die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat um die

60 *Beck/Grande* 2004, S. 26f.

61 *Beck/Grande* 2004, S. 27.

62 *Beck/Grande* 2004, S. 29.

63 *Beck/Grande* 2004, S. 32.

64 *Mouffe* 2009, S. 8.

65 Vgl. *Voigt* 2010.

Höhe der Zuschüsse. Jetzt geht es um die sog. Rechtsstaatsklausel, die von Polen, Ungarn und der Slowakei nicht akzeptiert wird. Die Auszahlung der Hilfgelder soll davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte rechtsstaatliche Standards erfüllt werden. Darin sehen die genannten EU-Mitglieder einen Eingriff in ihre Souveränität, den sie nicht hinnehmen wollen. Der Hilfsfonds wird durch Schulden finanziert, die die EU aufnimmt, letztlich aber die Mitgliedstaaten bezahlen müssen. Dieser Eintritt in die EU-Transferunion, der kaum rückgängig zu machen ist, stößt vor allem bei den Regierungschefs der nördlichen Länder auf große Kritik.

Die Europäer sind freilich nicht allein, sondern sie werden von der anderen Seite des Atlantiks von ihren amerikanischen „Freunden“ genauestens beobachtet. Dabei steht die Frage im Vordergrund: Ist ein starker oder ein schwacher Euro für die USA vorteilhafter? Wie kann man lästige Konkurrenten, z.B. bei der Lieferung von Erdgas, mit scheinbar sicherheitspolitischen Erwägungen ausschalten. Und was bedeutet es für die amerikanische Exportwirtschaft, wenn sich die stärksten europäischen Konkurrenten auf dem Weltmarkt finanziell zugrunde richten? Der scheidende US-Präsident Donald Trump hat jedenfalls keinen Zweifel daran gelassen, dass er die (Kontinental-) Europäer keinesfalls als seine „Freunde“ betrachtet. Stattdessen versucht er die Bundesregierung zu erpressen, indem er - wegen zu geringer Zahlungen an die NATO - US-Truppen aus Deutschland abzieht und zugleich Sanktionen wegen der Ostsee-Pipeline Nordstream 2 androht. Dabei geht es in erster Linie um die wirtschaftlichen Interessen der USA. Deutschland soll genötigt werden, das überteuerte Flüssiggas der Amerikaner zu kaufen.

Der gegenwärtige Streit zwischen den USA und den anderen Teilnehmern am Atomabkommen mit dem Iran zeigt zweierlei: Zum einen haben selbst früher selbstverständliche Allianzen heute keinen Bestand mehr, zum anderen stoßen internationale Organisationen wie die UNO, die WTO oder die WHO, aber auch internationale Verträge immer dann an ihre Grenzen, wenn die USA einseitig ihre Interessen durchsetzen. Die USA haben das im Jahre 2015 geschlossene Atomabkommen mit dem Iran 2018 unter Trump aufgekündigt, die übrigen Vertragspartner (China, Russland, Frankreich, Großbritannien und Deutschland) hingegen nicht. Mit Hilfe eines juristischen Tricks wollen die Amerikaner jetzt die Sanktionen (insbesondere das Waffenembargo) gegen den Iran wieder in Kraft setzen (sog. Snapback-Mechanismus). Obwohl sie nicht mehr Vertragspartner sind, monieren sie Verstöße gegen das Iran-Abkommen. Der Sicherheitsrat könnte das verhindern, die USA haben aber bereits den ständigen Mitgliedern China und Russland mit Sanktionen gedroht, falls diese die Wiedereinsetzung der Sanktionen ignorieren sollten. Ähnlich dürften die USA mit ihren europäischen „Partnern“ verfahren.

4. Das Politische im Gewand der Moral

[...], dass wir es bei der Moralisierung von Konflikten mit einer diskursiven Ressource zu tun haben, die nicht von vornherein eindeutig auf *Konfliktverschärfung* spezialisiert ist, sondern eher auf die Steuerung der *Wahrnehmung* von Konflikten, auf ihre fallweise *Konturierung* und *Akzentuierung* [...].⁶⁶

Die zunehmende Moralisierung von politischen Konflikten scheint – nicht nur in Deutschland – außer Frage zu stehen. Kommt es jedoch zu einem Krieg im Namen der Moral, dann ist dies sogar der unmenschlichste aller Kriegstypen.⁶⁷ Chantal Mouffe geht aber noch einen Schritt weiter. Sie hat einen fundamentalen Perspektivenwechsel vom Politischen zum Moralischen beobachtet, der nachhaltige Folgen für die Demokratie hat. In ihrem Buch *Über das Politische* formuliert sie ihre Kernthese dazu:

„Sie lautet, daß wir gegenwärtig keineswegs das Verschwinden des Politischen in der Dimension der Gegnerschaft erleben, sondern daß heute das Politische vielmehr im moralischen Register ausgetragen wird“.⁶⁸

Das heißt, dass wir es im 21. Jahrhundert zwar nicht mehr mit einem Kampf zwischen ‚links‘ und ‚rechts‘ auf gleicher Augenhöhe zu tun haben. An die Stelle dieser offensichtlich veralteten Vorstellung ist hingegen der Kampf zwischen ‚richtig‘ und ‚falsch‘ getreten. Dabei wird in der öffentlichen Debatte vor allem von den Medien ‚links‘ automatisch mit ‚richtig‘ gleichgesetzt, während ‚rechts‘ als gefährlich, extremistisch und u.U. sogar als terrorismusverdächtig gilt. Dies wird u.a. mit dem meinungssteuernden Instrumentarium der sog. *political correctness* durchgesetzt. Was nicht politisch korrekt ist, darf in der Diskussion auch nicht gesagt werden. Falls es doch gesagt wird, zählt es nicht als ernst zu nehmendes Argument, sondern diskreditiert nur den Diskursteilnehmer, der es verwendet. Die machtpolitisch interessante Frage ist allerdings, wer die Deutungshoheit hat und bestimmt, was politisch korrekt ist.⁶⁹

4.1 Gemeinschaft der Rechtgläubigen

Dabei geht es freilich nicht in erster Linie um rationale Argumente, auch wenn das zumeist behauptet wird, sondern um moralische Kriterien. Während die rationale Auseinandersetzung auch dem politisch Andersdenkenden die Möglichkeit einräumt, den Wahrheitsbeweis für seine Ansichten anzutreten, gilt dies nicht für den

66 Knobloch 2002, S. 235f.

67 Benoist 2007, S. 23.

68 Mouffe 2009, S. 11.

69 Gramsci 2003.

moralischen Diskurs. Der politisch Andersgläubige ist nicht einfach nur ein Mensch mit einer anderen Anschauung, er ist vielmehr potenziell „gefährlich“, er ist ein Feind. Daher muss er zumindest durch „(Um-) Erziehung“, Überwachung und falls erforderlich durch Bestrafung auf den „rechten Weg“ zurückgeführt werden, und wenn das Alles nicht hilft, schlimmstenfalls ausgrenzt werden. Durch eine ihm zugeschriebene Gesinnung wird er moralisch diskreditiert und damit vom bloß Unwissenden zum Feind der Gemeinschaft der Rechtgläubigen.⁷⁰ Ohne Rücksicht auf die Folgen wird das Strafrecht zu diesem Zwecke politisiert, indem „passende“ Straftatbestände in das Strafgesetz aufgenommen werden. Ergänzt wird dies durch die Annahme der allgemeinen und ubiquitären Geltung des politisch Richtigen. Dass schon in den USA, von anderen Ländern ganz zu schweigen, ganz andere politische Maßstäbe gelten als etwa in Deutschland, wird nicht zur Kenntnis genommen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen dafür sorgen, dass abweichendes Verhalten möglichst lückenlos, umfassend und überall erfasst und bestraft wird. Dabei geht es nicht mehr nur um bereits vollendete Taten, vielmehr rückt der Präventivgedanke immer mehr in den Vordergrund.

4.2 Verfassungsfeinde

Carl Schmitt hatte schon in der Endphase der Weimarer Republik, als sich Kommunisten und Nationalsozialisten blutige Straßenschlachten lieferten, darauf hingewiesen, dass sich die „wehrhafte Demokratie“ gegen die Feinde ihrer Verfassung schützen müsse. Einer innerstaatlichen Feinderklärung müsse mit aller Macht entgegengetreten werden. Bei einem Angriff auf die Verfassung, die Schmitt unter Bezugnahme auf Lorenz von Stein als gleichbedeutend mit der Gefährdung der „Existenz der staatsbürgerlichen Gesellschaft“ beschrieb, müsse sich der Kampf „außerhalb der Verfassung und des Rechts, *also mit der Gewalt der Waffen* entscheiden“.⁷¹ Damit rekurriert Schmitt auf den Ausnahmezustand⁷² und seinen berühmten Satz: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“.⁷³ Nach dem Zweiten Weltkrieg blieb Deutschland eine solche prekäre Lage für viele Jahre erspart, weil die Alliierten in ihren Besatzungszonen die Macht und damit auch die Souveränität übernommen hatten. Die Gründung von Parteien wurde im Westen zunächst einem Lizenzierungsverfahren unterworfen und später durch das Parteiengesetz strikt geregelt. Dieser Zustand der Teil-Souveränität blieb letztlich bis zur Verabschiedung der Not-

70 Vgl. Lübbe 1987.

71 Schmitt 1932, S. 47 (Hervorhebung im Original).

72 Zum Feindbegriff Carl Schmitts im Antiterrorkrieg: Stübinger 2008, S. 73–95; Voigt (Hrsg.) 2019; Lemke (Hrsg.) 2017; Agamben 2004.

73 Schmitt 1922, S. 11.

standsgesetze (30. Mai 1968) und in mancher Hinsicht sogar bis zur Wiedervereinigung (3. Oktober 1990) erhalten.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Gedanke der „wehrhaften Demokratie“ von den unterschiedlichen Bundesregierungen stets weiterverfolgt und vom Bundesverfassungsgericht „wohlwollend“ begleitet worden. Während Vereine, die gegen die Verfassung gerichtet sind, durch den Bundes- oder Landesinnenminister verboten werden können, kann über das Verbot politischer Parteien nur das Bundesverfassungsgericht befinden. Parteien, die sich gegen den Bestand der demokratischen Ordnung oder die Existenz der Bundesrepublik richten, sind gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig. Mit dieser Begründung hatte das BVerfG in einer Entscheidung am 23. Oktober 1952 zunächst die Sozialistische Reichspartei Deutschlands (SRP) verboten, sowie einige Jahre später (1956) die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) und damit einen „Korridor“ für die erlaubte politische Betätigung aufgezeigt.⁷⁴ Im SRP-Urteil formulierte das BVerfG erstmals aus, was das Gericht für den Kernbestand der Verfassung hält,⁷⁵ die sog. „freiheitliche demokratische Grundordnung“. Zu dieser wertgebundenen Ordnung gehören vor allem die folgenden Grundprinzipien: Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

4.3 Verfassungsschutz

Auf diese Grundprinzipien müssen sich alle Parteien verpflichten, andernfalls droht ihnen ein Verbot durch das BVerfG. Diese strikten und rechtlich (relativ) klar definierten Voraussetzungen für ein Verbotsurteil erweisen sich jedoch in der politischen Praxis als ein zweischneidiges Instrument. Zum einen muss im Falle eines Verbotes damit gerechnet werden, dass zumindest die Funktionäre der verbotenen Partei ihre politische Arbeit im „Untergrund“ fortsetzen und dort schwerer vom Inlandsgeheimdienst zu beobachten sind. Zum anderen hätten die Bundesregierungen gern die eine oder andere Partei – vor allem am rechten Rand – verbieten lassen. Die hohen Hürden erwiesen sich aber als Handicap, so dass ein von Bundeskanzler Gerhard Schröder im Jahre 2001 initiiertes Verbotsverfahren gegen die NPD am 18. März 2003 vom BVerfG aus Verfahrensgründen eingestellt wurde. V-Leute des Verfassungsschutzes des Bundes und der Länder waren nicht nur in den Reihen der NPD tätig,

74 BVerfGE 5,85.

75 BVerfGE 2, 1.

sondern hatten sogar z.T. Vorstandsposten inne. Auch ein Antrag des Bundesrates im Jahre 2013, die NPD zu verbieten, scheiterte schließlich. In seinem Urteil vom 17. Januar 2017 stellte das Gericht fest, dass die NPD zwar inhaltlich verfassungsfeindlich sei, wegen ihrer politischen Bedeutungslosigkeit ein Verbot jedoch nicht gerechtfertigt sei.

Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gibt es in Deutschland neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz, welche die Aufgaben eines Inlandsgeheimdienstes wahrnehmen. Sie beobachten u.a. extremistische Organisationen und Parteien, über die Ergebnisse dieser Beobachtung gibt der Verfassungsschutzbericht des Bundes Auskunft, den das Bundesinnenministerium auf der Basis einer Vorlage des BfV erstellt. Dabei geraten nicht nur Scientology oder NPD ins Visier der Geheimdienstler, sondern auch die Partei DIE LINKE. Zurzeit konzentriert sich der Verfassungsschutz auf die AfD, deren sog. Flügel in der Tat extreme Positionen vertritt. Die Frage, ob eine im Bundestag und in den Landtagen vertretene Partei vom Verfassungsschutz überwacht werden darf, hat letztlich das BVerfG zu entscheiden. Eine besorgniserregende Tendenz tritt allerdings immer dann zu Tage, wenn politische Parteien, die zwar extreme Positionen vertreten, aber vom BVerfG nicht verboten werden, mit dem Etikett „verfassungsfeindlich“ versehen und – z.B. bei der Wahlkampfkostenerstattung – diskriminiert werden.

5. Feindschaft zwischen Krieg und Frieden

„Die Hegung und klare Begrenzung des Krieges enthält eine Relativierung der Feindschaft. Jede solche Relativierung ist ein großer Fortschritt der Humanität. Freilich ist es nicht leicht, ihn zu bewirken, denn es fällt den Menschen schwer, ihren Feind nicht für einen Verbrecher zu halten“.⁷⁶

Die Einführung einer moralischen Perspektive in das Recht führte zu einem neuen Feindkonzept, dem des totalen Feindes.⁷⁷ Der „klassische“ Krieg wurde dadurch zum totalen Krieg. In einigen Teilen der Erde, insbesondere in Europa, wurde der „heiße“ Krieg allerdings durch den sog. „Kalten Krieg“ abgelöst. Fast ein halbes Jahrhundert lang beherrschte der Gegensatz von Ost und West die Welt. Für die westliche Welt unter Führung der USA galt der Sowjetkommunismus als Feind, so wie umgekehrt für den Ostblock die USA und ihre Verbündeten Feinde waren. Dabei handelte es sich nicht nur um Kontrahenten, sondern um Gegner auf Leben und Tod, Feinde, vor denen man sich mit allen Mitteln schützen musste und die notfalls zu vernichten waren. Der Krieg hätte jederzeit ausbrechen können, nur die Gewiss-

⁷⁶ Schmitt 1932, Vorwort (1963), S. 11.

⁷⁷ Benoist 2019, S. 50.

heit, dass der Feind in jedem Fall noch zurückschlagen konnte, verhinderte den heißen Krieg. Im Kalten Krieg übernahmen die Geheimdienste beider Seiten das schmutzige Geschäft des Tötens, indem sie Personen, die ihrer Führung als allzu „gefährliche Feinde“ erschienen, liquidierten. Während die sowjetischen Aktionen meist im Dunkeln blieben, wurde die westliche Welt gelegentlich durch Nachrichten aufgeschreckt, die sie zunächst für böswillige Verleumdung („Feindpropaganda“) hielten. So wurde etwa ruchbar, dass die CIA offenbar mehrfach, wenn auch vergeblich versucht hatte, den kubanischen Staatschef Fidel Castro mit einer vergifteten Zigarre und auf andere Weise zu ermorden („Operation Mongoose“). Solche Aktionen hatten sich mit dem Ende der Ost-West-Teilung allerdings nur scheinbar überlebt.

5.1 Hass als Triebfeder

„Gemeinsam mit unseren afghanischen Partnern rammt eure Zähne in das Fleisch der Aufständischen und lasst nicht mehr los. [...]“⁷⁸

Mit dem Terroranschlag von Al-Qaida auf das World Trade Center in New York sowie auf das Pentagon hat sich die Sicherheitslage erheblich verschärft. Dieser Gebäudekomplex (*Twin Towers*) war nicht nur Inbegriff der scheinbar unerschütterlichen Dominanz der USA über die Weltökonomie, sondern auch Symbol der Unverwundbarkeit der amerikanischen Gesellschaft im eigenen Land. Der Angriff vom 11. September 2001 war eine Manifestation exzessiver Feindschaft, der den lähmenden Minderwertigkeitskomplex der muslimischen Welt – zumindest für einen Moment – durch ein unbändiges Triumphgefühl ersetzte. So neu und einmalig war dieser Ausbruch von Feindschaft freilich nicht. Denn die menschliche Koexistenz lässt sich „von Anfang an nicht ohne die Dimension der Feindschaft denken, die die Möglichkeit des Exzesses grundsätzlich einschließt“.⁷⁹ Dennoch ist es verständlich, dass die Amerikaner fortan die Attentäter von 9/11 und ihre Hintermänner als Feinde ansahen, die bekämpft werden mussten, wo immer man ihrer habhaft wurde. Als „finstere“ und „barbarische“ Hintermänner boten sich die (bärtigen) Taliban geradezu an: Auf der Grundlage einer fremden, unverständlichen und unheimlichen Religionsauffassung zerstören sie historische Monumente (Buddhastatuen), unterdrücken Frauen (Stichwort: Burka), handeln mit Drogen (Mohnanbau), bieten Terroristen Unterschlupf und sind bereit, Selbstmordattentate in Auftrag zu geben oder sogar selbst zu verüben.

78 US-General David Petraeus, der damalige Kommandeur der ausländischen Truppen in Afghanistan, in einer vierseitigen Leitlinie, die am 15. August 2010 verbreitet wurde, vgl. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-08/petraeus-taliban-afghanistan-obama>, Zugriff am 19.8.2010.

79 *Geulen/Heilen/Liebsch* 2002a, S. 7.